

ben erzeugt worden sind, dann über die Art und Weise der Confection sich eingehend informiert haben.

XIII. Enthält ein Offert in Ziffern und in Buchstaben verschiedene Preisangaben, so sind die in Buchstaben angesetzten Preise massgebend.

Das Offert ist für den Unternehmer vom Momente der Überreichung, für die Heeres-Verwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteller von der erfolgten Genehmigung seines Anbotes durch das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium verständigt worden ist.

Der Offertant begibt sich des Rücktritt-Befugnisses, dann der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des österreichischen und in den §§. 314 und 315 des ungarischen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Fristen für die Annahme seines Versprechens.

XIV. Die Heeresverwaltung behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerten vor.

Bei sonst gleichen Bedingungen wird Offerten, welche die angebotenen Artikel selbst erzeugen (Producenten) vor den Händlern der Vorzug eingeräumt.

Wird ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restriktion der angebotenen Quantums oder Preises angenommen, so hat der hievon betroffene Offertant nach Empfang der bezüglichen Verständigung binnen fünf (5) Tagen beim Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium die schriftliche Erklärung einzubringen, ob er die Modifizierung seines Anbotes annimmt oder nicht.

Die modifizierte Genehmigung des Offertes gilt seitens des Unternehmers für angenommen, wenn derselbe innerhalb der fünfzügigen Frist die erwähnte Erklärung nicht oder unbestimmt abgeben sollte.

Wenn übrigens von den in einem und demselben Offerte enthaltenen Anboten auf verschiedene Artikel nur eines oder mehrere derselben angenommen werden sollte, so ist dies für den Offertanten sofort bindend.

XV. Die Offerten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen, theilweisen oder mit ihrer Zustimmung modifizierten Genehmigung der Anbote, das erlegte Vadium auf den mit zehn Procent des Lieferwertes bemessenen Betrag der Vertrags-Caution zu ergänzen und den schriftlichen Vertrag, von welchem ein Pare auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmässigen Stempel zu versehen ist, abzuschliessen.

Sollte ein Ersteller sich weigern den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung desselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Aufforderung — nicht erscheinen, so vertritt das ganz, theilweise oder mit seiner Zustimmung modifiziert genehmigte Offert in Verbindung mit dem zur gegenwärtigen Kundmachung gehörigen Vertragsentwurf die Stelle des Vertrages.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

Wien, am 4. October 1898.

Formular zum Offert. An das k. und k. Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium. Offert. Ich N. N., wohnhaft zu in erkläre hiemit nachbenannte Gegenstände an das k. und k. Montur-Depot zu in dem unten angegebenen Quantum und zu den beigesetzten Preisen und Terminen, vertragsmässig liefern zu wollen.

Ich bestätige: 1) Dass ich die vom Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium unter Abth. 13, Nr. 2307 von 1898 ausfertigten Lieferungs- und Contracts-Bedingungen eingesehen und auch verstanden habe, und dass ich mich denselben vollkommen unterwerfe; ferner:

2) Dass ich die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer eingehenden Besichtigung unterzogen und mich auch bezüglich deren Material und Confection genau informiert habe.

Ich haften für die richtige Erfüllung meines Versprechens mit dem fünfprocentigen Vadium von Gulden bestehend aus (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden) welches dem Lieferungswerte von fl. kr. entspricht, und welches laut des unter abgedrucktem Couvert gleichzeitig eingehenden Depositen-scheines bei der Militär-Cassa (Zahlstelle) zu N. erlegt werden ist.

Der ämtliche Bescheid über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses liegt zu.

N. am 1898. (Eigenhändige Unterschrift. (Vor- und Zuname) des Offertanten, bezw. handels-gerichtlich protocollirte Firma Zeichnung).

Formular zum Couvert des Offertes: An das k. und k. Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium in Wien. Offerte des N. N. zur Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abth. 13, Nr. 2307 von 1898.

Formular zum Couvert des Vadiums: An das k. und k. Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium in Wien. Depositenschein über fl. kr. (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden) zum Offerte des N. N. betreffend die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abth. 13, Nr. 2307 von 1898.

Wegen geträuter Einsendung des Offertes und des Depositenscheines wird auf den Punkt IX der Kundmachung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Verzeichniss der zu liefernde Gegenstände.

Table with columns: Quantität, Benennung, Die Preise sind zu offeriren per, Quantität, Benennung, Die Preise sind zu offeriren per. Lists various military supplies like uniforms, equipment, and weapons with their respective prices and quantities.

*) Werden vor dem Verlassen im Etablissement des Erzeugers von Organen des betreffenden Montur-Depots visitirt.